

## **Satzung des Tierschutzvereins „Pfotenstütze e. V.“**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfotenstütze“.
  - (2) Er hat seinen Sitz in 32049 Herford, Salzburger Straße 21.
  - (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“
  - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Tieren vor Schmerzen, Leiden, Schäden und tierschutzwidriger Haltung sowie die Förderung des allgemeinen Tierschutzgedankens.
  - (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - (a) Unterstützung bei der Vermittlung bedürftiger Tiere an geeignete Halterinnen/Halter,
    - (b) kostenlose Ausgabe von Tierfutter- und Sachspenden für Tiere an sozial benachteiligte Personen,
    - (c) finanzielle Unterstützung bei tierärztlichen und physiotherapeutischen Behandlungen für sozial benachteiligte Personen,
    - (d) Durchführung und Förderung von Kastrationsprojekten,
    - (e) Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Tierschutzes,
    - (f) Beratung und Aufklärung zur artgerechten Tierhaltung,
    - (g) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutz- sowie Hilfsorganisationen für sozial benachteiligte Personen,
    - (h) Förderung von Projekten zur Sozialisierung von Tieren.
  - (3) Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Tieren oder das Sammeln von Tieren zu unterstützen oder zu fördern.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (8) Der Verein darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben sowie die zur Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Wirtschaftsgüter anschaffen.
  - (9) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen, deren Mitglied werden sowie Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und ausschließlich an solche weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken dieser Satzung entspricht.
  - (10) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
  - (11) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
-

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person.
  - (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder über die Website zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
  - (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,00 Euro pro Jahr.  
Die Zahlung erfolgt halbjährlich im ersten und zweiten Halbjahr möglichst per Lastschrift zu mindestens 30,00 Euro, um die Anzahl der Buchungsvorgänge gering zu halten und die Verwaltung zu vereinfachen.
  - (2) Der Beitrag ist unaufgefordert per Lastschrift oder Dauerauftrag zu entrichten.
  - (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.
  - (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - (5) Eine Kündigung oder ein Ausschluss entbindet nicht von bereits fälligen Beiträgen.
- 

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht.
  - (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - (3) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur aktiven Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 verpflichtet.
- 

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
  - (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
  - (5) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende.
  - (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
  - (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
  - (8) Wahlen erfolgen einzeln. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
-

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - (2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erklären.
  - (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine sofortige Beendigung beschließen.
- 

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    - (a) trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist,
    - (b) den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
    - (c) den Vereinsfrieden erheblich stört.
  - (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen.
- 

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 

## **§ 10 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
  - (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder juristische Person werden.
  - (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
  - (4) Die Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand - schriftlich, in Textform oder über die Website.
  - (5) Fördermitglieder leisten einen selbst gewählten Beitrag.
-

## **§ 11 Vorstand**

- (1) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
  - (2) Der Vorstand besteht aus:
    - (a) einer/einem Vorsitzenden,
    - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
    - (c) einer Kassenwartin/einem Kassenwart,
    - (d) einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
  - (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  - (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
  - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder benennen.
  - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
  - (8) Die Vorstandarbeit erfolgt ehrenamtlich.
  - (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro im Einzelfall allein zu entscheiden, sofern diese im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind. Über die Einzelentscheidung ist der Gesamtvorstand zeitnah zu informieren.
- 

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
  - (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
  - (3) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - (4) Der Kassenprüfung ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
  - (5) Bei groben Unregelmäßigkeiten kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.
- 

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
  - (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Tierschutzorganisation, die es ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
  - (3) Über den konkreten Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 

## **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

---

## **§ 15 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.